

INVESTITIONSFREIBETRAG IM ZUGE DER ÖKOZOZIALEN STEUERREFORM

Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform (ÖkoStRefG 2022 Teil 1, BGBl. I Nr. 10/2022) wurde ein **Investitionsfreibetrag (IFB) eingeführt**. Nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte und Informationen dazu – inklusive zur Bilanzierung des IFB.

1. Bei der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann der IFB als zusätzliche steuerliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Er beträgt **10% der Anschaffungs- und Herstellungskosten** und erhöht sich bei Investitionen im ökologischen Bereich auf 15 %. Der Höchstbetrag pro Wirtschaftsjahr beträgt 1 Mio. €.
2. Die Absetzung für Abnutzung (AfA) wird durch den Investitionsfreibetrag nicht berührt, dh der Investitionsfreibetrag kann zusätzlich zur AfA steuerlich abgesetzt werden.
3. Der IFB kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen über mehr als ein Wirtschaftsjahr, soll der IFB bereits von den aktivierten Teilbeträgen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfallen, geltend gemacht werden können.
4. Der IFB ist bei Ausscheiden der Wirtschaftsgüter innerhalb der **vierjährigen** Behaltdauer und grundsätzlich bei Verbringung ins Ausland nachzuersteuern.
5. Der IFB ist erstmalig auf **nach dem 31. Dezember 2022** angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter anzuwenden (§§ 11 Abs 1 iVm 124b Z 386 EStG).
6. Der Investitionsfreibetrag ist **nicht möglich** für:
 - a) Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - b) Wirtschaftsgüter mit einer Sonderform der Abschreibung für Abnutzung (zB Gebäude, Kfz – ausgenommen Kfz mit 0 Gramm CO2 Ausstoß)
 - c) Wirtschaftsgüter, die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden
 - d) unkörperliche WG, außer sie dienen den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life-Science (ausgenommen bleiben jedoch stets unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind)
 - e) Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - f) Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen

Für die **Bilanzierung** des IFB vertritt der Fachsenat für Unternehmensrechnung und Revision folgende Ansicht:

1. Der IFB ist im Jahr der Geltendmachung **eine steuerlich wirksame Betriebsausgabe**, welche zusätzlich zur Absetzung für Abnutzung die steuerliche Bemessungsgrundlage reduziert. Die Geltendmachung des **IFB führt zu einer Verminderung des laufenden Steueraufwands** und der Steuerrückstellung. **Der IFB wird nur in der MWR berücksichtigt.**
2. Die Bilanzierung des IFB als Investitionszuschuss scheidet aus, weil – im Gegensatz zur zB COVID-19-Investitionsprämie - keine direkte und unmittelbar mit dem Erwerb oder der Herstellung eines bestimmten Vermögenswerts im Zusammenhang stehende finanzielle Leistung oder andere Form einer direkten Vorteilsgewährung eines Dritten an das Unternehmen stattfindet.
3. Eine allenfalls erforderliche Nachversteuerung des IFB führt zu einer Erhöhung des laufenden Steueraufwands und der Steuerrückstellung.
4. Der IFB ist eine permanente Differenz, weshalb der Ansatz von latenten Steuern gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nicht in Betracht kommt.
5. Zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sind gegebenenfalls Angaben zur Inanspruchnahme des IFB im **Anhang** erforderlich.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.